

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Fremdenverkehrsförderungsgesetz, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB1. für Wien Nr. 73/1990, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

"Gesetz betreffend die Tourismusförderung in Wien
(Wiener Tourismusförderungsgesetz, WTFG)"

2. § 2 Abs. 1 lautet:

"(1) In Wien besteht als Landesorganisation für Tourismus der "Wiener Tourismusverband". Kurzbezeichnung "Wien-Tourismus", in der Folge kurz "Verband" genannt."

3. § 4 lit. b lautet:

"b) der Präsident und zwei Vizepräsidenten;"

4. § 5 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Tourismuskommission setzt sich aus dem Präsidenten und siebzehn weiteren Mitgliedern zusammen, wovon vierzehn Mitglieder von der Wiener Landesregierung aufgrund von Vorschlägen der in der Wiener Landesregierung vertretenen politischen Parteien bestellt werden und je ein Mitglied von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien und der Wiener Landwirtschaftskammer entsendet wird. Die Mitglieder üben ihre Funktion auf die Dauer der Funktionsperiode des Wiener Landtages, jedenfalls bis zur Bestellung ihrer Nachfolger aus."

5. § 5 Abs. 2 lit. a lautet:

•a) die Wahl des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten (§ 6), die Bestellung des Generalsekretärs (§ 7) sowie die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung, den Voranschlag und Rechnungsabschluß:•

6. § 5 Abs. 4 lautet:

•(4) Die Tourismuskommission und die Fachausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit unbedingter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Konstituierung und Beschlußfassung ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beiziehung von Experten ist zulässig.•

7. § 6 Abs. 1 bis 3 samt Überschrift lautet:

•Der Präsident und die Vizepräsidenten

(1) Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten werden von der Tourismuskommission gewählt, der Präsident auf Vorschlag der Wiener Landesregierung, die Vizepräsidenten aus der Mitte der Tourismuskommission.

(2) Die Funktionsdauer des Präsidenten sowie der beiden Vizepräsidenten ist die gleiche wie die der übrigen Mitglieder der Tourismuskommission. Vor diesem Zeitpunkt kann die Tourismuskommission die Vizepräsidenten abberufen, wobei der Beschluß einer Zweidrittelmehrheit der gesamten Mitglieder bedarf. Der Präsident kann jederzeit durch die Wiener Landesregierung abberufen werden.

(3) Der Präsident wird in seinem ganzen Wirkungsbereich von dem von ihm bezeichneten Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung vom anderen Vizepräsidenten vertreten.•

B. An allen bezüglichen Stellen der §§ 1 bis 21 dieses Gesetzes tritt in der jeweiligen grammatikalischen Form an die Stelle des Wortes oder Wortteiles "Fremdenverkehr" das Wort oder der Wortteil "Tourismus".

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor: